

Jugendordnung

der St. Hubertus Schützenbruderschaft Köln-Bickendorf 1869 e.V.

§ 1 Grundsatz

- 1.) Die Jugend der St. Hubertus Schützenbruderschaft Köln-Bickendorf 1869 e.V. erlässt entsprechend der Satzung diese Jugendordnung.
- 2.) Die Satzung und die Ordnungen des Vereins gelten sinngemäß für die Jugend.

§ 2 Jugendversammlung

- 1.) Die Jugendversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes
 - c. Entlastung des Jugendvorstandes
 - d. Wahl und Abwahl des Jugendvorstandes
 - e. Beschlussfassung für eingegangene Anträge
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung
- 2.) Wenn dem Verein nicht mindestens drei minderjährige Mitglieder angehören, wird der Jugendleiter von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.

§ 3 Jugendvorstand

- 1.) Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Jugendleiter
 - b. dem stellvertretenden Jugendleiter
 - c. dem Jugendsprecher
 - d. der Jugendsprecherin
 - e. dem Vorsitzendem
- 2.) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden einzeln in der Jugendversammlung für vier Jahre gewählt.
Ausnahme bildet hier der Vorsitzende der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 3.) Der Jugendleiter (Vorsitzender des Jugendvorstandes) vertritt die Jugend nach innen und außen. Er muss am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.) Der Jugendvorstand kann Ausschüsse bilden und Aufgaben delegieren.

§ 4 Gültigkeit der Jugendordnung

- 1.) Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung am 27.02.2010 beschlossen und tritt damit in Kraft.
- 2.) Alle bisherigen Jugendordnungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- 3.) Änderungen dieser Jugendordnung können von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, beschlossen werden.

Köln-Bickendorf, den 27.02.2010

(Daniela Engel/Jugendleiterin)

(Hermann Bien/Stellv. Jugendleiter)

(Michael Fey/Vorsitzender)